Begründung

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) ist eine Behörde des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Sie besitzt eine Sonderstellung, weil sie trotz der Zugehörigkeit zum Land Berlin Bundesaufgaben wahrnimmt und nur aus zeitgeschichtlichen Gründen (Viermächtestatus über Berlin) als Berliner Behörde geführt wird. Die dem Land Berlin entstehenden Aufwendungen werden gemäß einer Verwaltungsvereinbarung vom Bund erstattet (in 2017 14,5 Mio. Euro). Mit der deutschen Wiedervereinigung sind die Gründe, die zu der Sonderstellung der Deutschen Dienststelle (WASt) als einer Bundesaufgaben wahrnehmenden Landesbehörde geführt haben, entfallen. Durch die mit diesem Gesetz geregelte Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) in die Zuständigkeit des Bundes wird die Organisation bereinigt. Mit Blick darauf, dass die Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt) perspektivisch zu Archivgut werden, ist die Übernahme dieses Bereichs in das Bundesarchiv sachgerecht.

Die Deutsche Dienststelle (WASt) ist die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt) und nimmt verschiedene, insbesondere humanitäre Aufgaben wahr. Entstehungsgeschichtliche Grundlage bildet u. a. Artikel 77 der Genfer Konvention von 1929. Hiernach sind von jedem kriegführenden Staat bei Beginn von Feindseligkeiten amtliche Auskunftstellen über die auf ihrem Gebiet befindlichen Kriegsgefangenen einzurichten. Meldungen über Kriegsgefangene waren im Zweiten Weltkrieg über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf (IKRK) den jeweiligen Schutzmächten zu übersenden. Darüber hinaus hatte die WASt u. a. die Aufgabe, die Verluste der eigenen Soldaten zu registrieren, Angehörige zu benachrichtigen und Kriegssterbefallanzeigen zu erstatten.
Nach Kriegsende wurde die Dienststelle vom Alliierten Kontrollrat beauftragt, ihre aus den internationalen und reichsgesetzlichen Verpflichtungen resultierenden Arbeiten auch weiterhin auszuüben. Sie erhielt den Namen „Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt)“, eine wörtliche Übersetzung aus der damaligen amerikanischen Bezeichnung.

Die Dienststelle verfügt über 4.300 t Akten- und Karteimaterial vornehmlich aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges; es gibt aber auch Restbestände aus der Zeit des Ersten Weltkrieges und davor. Unter den Unterlagen befinden sich die Zentralkartei mit ca. 18 Millionen Karteikarten über Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht und anderer militärischer und militärähnlicher Verbände, 5 Millionen Wehrstammbücher, 150 Millionen Verlustmeldungen der Einheiten und Sanitätsformationen, 100 Millionen namentliche Veränderungsmeldungen (Heer, Luftwaffe) in den Erkennungsmarkenverzeichnissen, 15 Millionen Meldungen über deutsche Kriegsgefangene, 1,6 Millionen Marinepersonalakten, 4,5 Millionen Gräberkarteikarten etc.
Die Deutsche Dienststelle (WASt) verzeichnete in den letzten Jahren Posteingänge auf gleichbleibend hohem Niveau, etwa 40.862 Anfragen im Jahre 2015.
Dienstzeit-, Verbleibs- und Kriegsgräberangelegenheiten sind aktuelle Arbeitsschwerpunkte, die auch in den nächsten Jahren einen Großteil der zu bearbeitenden Anfragen ausmachen werden.
Den privaten Antragstellern geht es heutzutage darum, auch detaillierte Auskünfte über die militärische Dienstzeit ihrer Familienangehörigen während des Zweiten Weltkrieges zu erhalten. Das Bundesarchiv soll die bisherigen Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) ohne zusätzliche datenschutzrechtliche oder sonstige Einschränkungen wahrnehmen. Ein großer Teil der Unterlagen wird damit anders als im von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BArchG vorgesehenen Normalfall noch für laufende Aufgaben benötigt. Mit Zeitablauf werden allerdings große Teile der Unterlagen in Archivgut umgewidmet werden.
Dem Weiterbestehen der Aufgaben wird dadurch Rechnung getragen, dass diese eigens geregelt und neben die Aufgaben des Bundesarchivs gestellt werden. Durch die Nennung in § 4a Absatz 1 und 2 wird garantiert, dass sich die bisherigen Zugangsmöglichkeiten zu Informationen aus den Unterlagen unverändert bestehen bleiben, vor allem, solange es sich noch nicht um Archivgut des Bundes handelt. Die zusätzliche Anwendbarkeit der allgemeinen Zugangsregelungen des BArchG außerhalb der Regelungen des § 4a Absatz 1 und 2 führt im Gegenteil zu einer Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten in den Bereichen, in denen nicht ein spezifischer Zweck verfolgt wird. Die Aufgaben des § 4a sind nämlich vor allem an der Schicksalsklärung orientiert, während beim Zugang zu „normalem“ Archivgut jenseits der besonderen Betroffenen-Rechte gemäß § 14 das Zugangs-Recht jeder Person in § 10 Abs. 1 Satz 1 im Vordergrund steht.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen öffentlicher Stellen des Bundes folgt aus der

ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Dies ist auf die Übernahme der Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt), einer Einrichtung, die seit Jahrzehnten Bundesaufgaben wahrnimmt und deren nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben vom Bund finanziert worden ist, übertragbar. Es handelt sich um Unterlagen zur Wehrmacht, für die eine originäre Zuständigkeit der Reichs- bzw. Bundesebene besteht.

Im Übrigen hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes (GG) (Förderung der wissenschaftlichen Forschung) auch die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen bleibenden Werts von anderen öffentlichen Stellen, nichtöffentlichen Einrichtungen und natürlichen Personen. Dies ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Denn wären die Länder für die Archivierung derartiger Unterlagen zuständig, würde dies wahrscheinlich zu einer uneinheitlichen Archivierungspraxis der Länder führen. Somit könnten Zusammenhänge, die sich aus besagten Unterlagen ergeben, in Zukunft nicht mehr für das gesamte Bundesgebiet verfolgt werden; es würde also bundesweit betrachtet zu Archivlücken kommen, was die wissenschaftliche Forschung erheblich behindern würde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Gräbergesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 10 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz, für das Personenstandswesen aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz. Der Bund hat jeweils von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz - Gräbergesetz und Personenstandsgesetz - Gebrauch gemacht.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die

Aufgabenübertragung auf das Bundesarchiv verursacht dort zwar einen Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln, dem aber der Wegfall der Mittel für den Betrieb der Deutschen Dienststelle (WASt) als bisher eigenständige Behörde gegenübersteht.
Obwohl die Deutsche Dienststelle (WASt) eine Behörde des Landes Berlin war, entsteht auf Seiten des Bundes kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Deutsche Dienststelle (WASt) trotz der Zugehörigkeit zum Land Berlin Bundesaufgaben wahrgenommen hat und dem Land Berlin die dadurch entstandenen Aufwendungen vollständig vom Bund erstattet wurden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesarchivgesetzes)

Zu § 4a

Absatz 1
Zum Hintergrund des Übergangs der Aufgaben auf das Bundesarchiv siehe Allgemeiner Teil der Begründung. Die Organisationsform der Aufgabenwahrnehmung im Bundesarchiv wird nicht gesetzlich festgelegt, um dem Bundesarchiv die zweckmäßige innerbehördliche Organisation zu überlassen und künftige strukturelle und organisatorische Anpassungen ohne Gesetzesänderung zu ermöglichen. Satz 2 stellt klar, dass das Bundesarchiv die Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt) übernimmt und auch alle von der Deutschen Dienststelle (WASt) nicht mehr abgeschlossenen Verfahren fortführt.

Absatz 2
In Satz 1 wird festgelegt, welche Unterlagen die Grundlage der Aufgaben der bisherigen Deutschen Dienststelle (WASt) bilden; zur näheren Erläuterung siehe Allgemeiner Teil der Begründung. Vor allem an der Erfüllung der humanitären Aufgaben besteht - auch nach Übernahme in das Bundesarchiv - weiterhin ein teils erhebliches öffentliches Interesse.

In Satz 2 werden die von der Deutschen Dienststelle (WASt) übernommenen Aufgaben des Bundesarchivs beschrieben. Die Aufzählung in Nummer 1 bis 4 lehnt sich an das auf Landesebene aufzuhebende Berliner Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht vom 26. Januar 1993 (GVBl 1993, 49) an. Abweichungen ergeben sich daraus, dass sich manche der Aufgaben aus den Berliner Regelungen zur Deutschen Dienststelle (WASt) inzwischen erledigt haben, sich unter allgemeines Bundesarchivrecht subsumieren oder verallgemeinern lassen. Hinzu kommt datenschutzrechtlicher Änderungsbedarf in Hinblick auf die Überführung von Bundes- in Landesrecht und europarechtlicher Vorgaben durch die EU-DSGVO.

Nummer 1: Klärung von Einzelschicksalen
Auch heute noch werden nahezu 1 Million deutsche Soldaten des Zweiten Weltkrieges vermisst. Das Bedürfnis der Familienangehörigen nach Klärung jedes

Einzelschicksals ist auch sieben Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkrieges ungebrochen – dies belegt auch die große Zahl entsprechender Anfragen. Von der Deutschen Dienststelle (WASt) wurden im Jahr 2015 in Verbleibsangelegenheiten über 19.000 Personenüberprüfungen vorgenommen. Dazu gehört auch die Identifizierung unbekannter toter Soldaten durch Entschlüsselung der aufgefundenen Erkennungsmarken. Auskünfte werden erteilt an Suchdienste und Behörden sowie Angehörige und in deren oder in amtlichem Auftrag tätige Erbenermittler.
Zu den Einzelaufgaben gehören die Klärung von Vermisstenfällen sowie Auskünfte zu Verbleibsangelegenheiten in Versorgungsangelegenheiten, in Todeserklärungsangelegenheiten (Auskünfte zu bereits durchgeführten Todeserklärungsverfahren), in Eherechtsangelegenheiten (Wiederverheiratung) sowie in Erbrechtsangelegenheiten, Auskünfte im Zusammenhang mit Kriegsgefangenschaft und Internierung.

Nummer 2: Kriegssterberfallanzeigen
Dem Bundesarchiv obliegt auch die bisher von der Deutschen Dienstelle (WASt) wahrgenommene Erstattung von Kriegssterbefall- und Veränderungsanzeigen an die zuständigen Standesämter: Im Einzelnen:

- Erstattung der Kriegssterbefallanzeigen über gefallene und verstorbene Angehörige der ehemaligen Wehrmacht und der ihr angegliederten Formationen - auch fremdländische Verbände - (1.und 2. Weltkrieg) sowie über verstorbene fremdländische Kriegsgefangene .
- Veränderungsanzeigen (Berichtigungen/Ergänzungen/Löschungen zu bestehenden Sterbebucheinträgen). Mitteilungen über jetzt bekannt gewordene Todesmeldungen zu bereits bestehenden Sterbebucheinträgen .
- Bearbeitung von Rückfragen des Standesamtes I in Berlin zu angezeigten, aber bisher nicht beurkundeten Kriegssterbefallanzeigen der Deutschen Dienststelle (WASt) der Jahre 1946-1948.

Nummer 3: Kriegsgräberangelegenheiten
Ein auch nach Übernahme in das Bundesarchiv weiterhin bestehender Schwerpunkt der Aufgabenstellung ist der Bereich der Kriegsgräberangelegenheiten (Grablagenüberprüfungen für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (VDK) für geplante Umbettungen gemäß bilateraler Kriegsgräberabkommen sowie Arbeitsvereinbarungen zwischen der Deutschen Dienststelle (WASt) und dem VDK). Dazu gehören das Führen des amtlichen Gräbernachweises von Gefallenen und Verstorbenen, die Bearbeitung der Gräberlisten sowie entsprechende Stellungnahmen und Veränderungsmeldungen an die Länder. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) e. V. ist im Auftrag der Bundesregierung auch

auf dem Gebiet Osteuropas tätig und errichtet dort Kriegsgräberstätten für gefallene deutsche Soldaten auf Basis bilateraler Kriegsgräberabkommen. Erst durch die Vorarbeit der Deutschen Dienststelle (WASt) bzw. des Bundesarchivs kann der Volksbund vor Ort tätig werden: Es werden die in Frage kommenden Grab- und Verlustmeldungen ermittelt und dem VDK e. V. zwecks Lokalisierung der Grablagen zur Verfügung gestellt. In einem zweiten Schritt erhält die Deutsche Dienststelle (WASt) bzw. das Bundesarchiv nach erfolgter Umbettung die aufgefundenen Nachlassgegenstände und kann anhand ihrer einmaligen Unterlagen u. a. Identitätsklärungen der ausgebetteten unbekannten Soldaten vornehmen. Die Familienangehörigen werden benachrichtigt, die amtliche Kriegssterbefallanzeige erstattet und der aufgefundene Nachlass an die Familie übermittelt.
Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des amtlichen Gräbernachweises (Nachweis der Gräber von gefallenen und verstorbenen Militärpersonen aus Anlass des Ersten Weltkrieges sowie Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges im In- und Ausland) werden der Deutschen Dienststelle (WASt) bzw. dem Bundesarchiv auf Grundlage des Gräbergesetzes Friedhofslisten zur Auswertung (Prüfung und Fertigung der Grabbelegungslisten) übersandt. Im Jahre 2015 sind bei dem Gräberlistenabgleich für Bund und Länder über 14.000 Bearbeitungsfälle angefallen.

Nummer 4: Erteilung sonstiger personenbezogener Auskünfte
Zu den Einzelaufgaben gehören weiterhin die Mitwirkung bei Todeserklärungsverfahren, Auskünfte zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, Auskünfte zu Dienst- und Beschäftigungszeiten, Auskünfte an die Behörden der Kriegsopferversorgung; Auskünfte im Zusammenhang mit Kriegsgefangenschaft und Internierung; Auskünfte zur Feststellung der Staatsangehörigkeit; Auskünfte zu politisch Inhaftierten und Verfolgten; Auskünfte in Vaterschaftsfeststellungsverfahren; Auskünfte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen; Nach- und Rücklassbearbeitung; Auskünfte zu Ordensverleihungen.

Zur Aufgabenerledigung gehören nach Satz 3 neben Auskünften in mündlicher oder schriftlicher Form auch Bescheinigungen über sich aus den Unterlagen ergebende Sachverhalte - etwa über militärische Dienstzeit, Kriegsgefangenschaft oder Ordensverleihungen - oder auf den Inhalt der Unterlagen bezogene Stellungnahmen. Adressaten können noch lebende Betroffene sein, in aller Regel aber eher Angehörige sowie öffentliche Stellen, vorrangig die im Rahmen des Aufgabenkatalogs beteiligten Behörden und Gerichte.

Absatz 3

Das Bundesarchiv benötigt einen größeren Teil ihrer der von der Deutschen Dienststelle (WASt) übernommenen Unterlagen noch zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 geregelten Aufgaben. Diese Unterlagen werden noch fortgeschrieben und verändert und können daher bis auf weiteres nicht zu Archivgut umgewidmet werden. Insofern sieht Absatz 3 auch unterschiedliche Zugangsregelungen vor. Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit sollen auch die aktuell benötigten Unterlagen nicht nur im Rahmen der § 4a Absatz 2 zugänglich sein, sondern entsprechend auch nach den allgemeinen Zugangsregelungen des BArchG. Die Umwidmung zu Archivgut erfolgt nur, wenn den Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 5 Abs. 1 BArchG zukommt.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener einfacher und besonderer Daten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Absatz 4 lehnt sich an die bisherige Berliner Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht vom 29. März 1994 (GVBl 1994, 107) an. Die Regelung ist erforderlich, da das Bundesarchiv in der Nachfolge der Deutschen Dienststelle (WASt) auch künftig Suchdienst-Aufgaben wahrnimmt, die sich von den Aufgaben eines Archivs unterscheiden, s.o. zu Absatz 3.

Die betreffenden Unterlagen, die noch nicht Archivgut sind, werden noch für öffentliche Zwecke gebraucht, so dass das Recht auf Vergessen/Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) der EU-DSVGO nicht zu einem Löschungsanspruch führt. Auch nach Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) und Umwidmung der einschlägigen Unterlagen zu Archivgut des Bundes führt das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung nicht zu einem Löschungsanspruch, sondern wird nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d) Datenschutz-Grundverordnung für archivische Zwecke eingeschränkt. Insofern weicht die Rechtslage von § 3 der bisherigen Berliner WASt-VO ab. Bei nicht mehr einer laufenden Bearbeitung unterliegenden Unterlagen gilt § 5 Absatz 5.

Absatz 5
Das in Absatz 5 geregelte Herausgabeverlangen entspricht einer Regelung in § 2 der Berliner WASt-Verordnung. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich vor allem um Daten aus den Wehrstammbüchern und den Soldbüchern.

Die Herausgabe von Gegenständen und Meldungen, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierungen unbekannter Toter oder Ermittlungen von Grablagen zweckdienlich sein können, erfolgte bisher an die Deutsche Dienststelle (WASt) gemäß § 7 des Gräbergesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586). Mit der übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) geht auch das Herausgabeverlangen auf das Bundesarchiv über (s. auch Artikel 2). Zweck ist die Verwahrung und ggf. Aushändigung der Nachlässe von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht an die nächsten Angehörigen (s.o. Nr. 12). In der Regel handelt es sich um bei Aus- und Umbettungen sterblicher Überreste aufgefundene Nachlassgegenstände.

Absatz 6
Das Bundesarchiv hat personenbezogene Daten in von der Deutschen Dienststelle (WASt) übernommenen Unterlagen, die noch einer laufenden Bearbeitung unterliegen, bei Feststellen fehlerhafter Daten zu korrigieren. Dies dient der Vollständigkeit und Plausibilität der Daten und erhöht so die Zuverlässigkeit der in öffentlichem Interesse erbrachten Auskünfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesarchiv bzw. die Deutsche Dienststelle (WASt) oft nicht über vollständige Daten zum Schicksal einzelner Personen verfügt, sondern die Daten ggf. anhand neuer Aspekte und Erkenntnisse ergänzt. So können etwa bei Verschollenen Personen neue Erkenntnisse wie Aufenthaltsort oder Sterbedatum zur Berichtigung der personenbezogenen Daten führen. Davon unberührt bleibt das Recht der betroffenen Person, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung). Zugleich reicht die Regelung des Art. 16 DS-GVO für eine ordnungsgemäße Pflege der von der Deutschen Dienststelle (WASt) übernommenen Unterlagen nicht aus, da diese sich ganz überwiegend auf nicht mehr lebende Personen beziehen und eine Berichtigung auf Verlangen der betroffenen Person daher nur in seltensten Fällen noch in Betracht kommt. Deshalb ist es erforderlich, eine komplementäre Berichtigungspflicht der Behörde zu normieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gräbergesetzes)

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) der Bundesrepublik Deutschland regelt auch diverse Zuständigkeiten der Deutschen Dienststelle (WASt): Neben der Herausgabe von Gegenständen (§ 7) und Identitätsklärung unbekannter Toter (§ 8) wird die Deutsche Dienststelle (WASt) auch ausdrücklich in § 1 Absatz 2a als amtliche Auskunftsstelle benannt, die die Bestätigungsnachweise liefern kann, welcher Opfergruppe Personen zuzurechnen sind. Aufgrund des Übergangs der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) auf das Bundesarchiv waren die entsprechenden Bezeichnungen auch im Gräbergesetz anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Nummer 1
Buchstabe a
Mit der Ergänzung um Sterbefälle aus dem Ersten Weltkrieg wird an die früheren Regelungen angeknüpft und die Zuständigkeit des Bundesarchivs entsprechend des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 49) ergänzt. Der bisherige § 44 Absatz 1 PStG spiegelt den Bereich der anzuzeigenden Sterbefälle nicht vollständig wieder.

Das hat dazu geführt, dass die von der Deutschen Dienststelle (WASt) angezeigten Sterbefälle von "Angehörigen der Kaiserlichen Armeen / I. Weltkrieg, der ehemaligen deutschen Wehrmacht einschließlich angegliederter Verbände und Formationen sowie für verstorbene fremdländische Kriegsgefangene", von den zumeist jüngeren Standesbeamtinnen und -beamten vermehrt in Frage gestellt werden.

Nach der früheren Praxis war die Deutsche Dienststelle (WASt) durch Übernahme der Aufgaben des Amtes für die Erfassung der Kriegsopfer (des vormaligen Zentralnachweiseamtes für Kriegerverluste und Kriegergräber) berechtigt, Sterbefälle des Weltkriegs 1914/1918 dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Obgleich auch die bis 2008 geltende Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) nur von Sterbefällen aus Anlass des Weltkriegs von 1939/1945 sprach, war die Beurkundungsmöglichkeit für WK I-Sterbefälle weiterhin allgemein anerkannt.

Mit der Regelung der Kriegssterbefallbeurkundungen seit 2009 in der Personenstandsverordnung (§ 44 PStV) ist aus Sicht des Standesamtes I in Berlin

ausschließlich die Beurkundung von Sterbefällen „aus Anlass des Zweiten Weltkriegs“ vorgesehen. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass für die Deutsche Dienststelle (WASt) dagegen unverändert die im Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 40, 49) genannte Aufgabenstellung gilt: Kriegssterbefallanzeigen für Gefallene, Verstorbene, Angehörige der Kaiserlichen Armeen / I. Weltkrieg, der Wehrmacht einschließlich angegliederter Verbände und Formationen sowie für verstorbene fremdländische Kriegsgefangene.

Auch ist durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 das Amt für die Erfassung der Kriegsopfer 1914-1918 (AEK) in die Deutsche Dienststelle (WASt) eingegliedert worden. Das AEK ist unmittelbar aus dem Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (ZAK), seinerzeit zuständig für die Erstattung der noch nicht angezeigten Kriegssterbefälle des Ersten Weltkrieges, hervorgegangen. Damit sind im Jahre 1951 auch die Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Deutsche Dienststelle (WASt) übertragen worden. Mit der Übernahme der Aufgaben in das Bundesarchiv soll auch der Bereich der anzuzeigenden Sterbefälle vollständig abgebildet werden.

Buchstabe b
Bei Berufssoldaten richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes statt des Wohnsitzes nach dem Friedensstandort/Garnisonsort (§ 9 BGB).

Nummern 2 und 3
Aufgrund des Übergangs der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) auf das Bundesarchiv waren die entsprechenden Bezeichnungen auch in der Personenstandsverordnung anzupassen.

Nummer 4
Vereinzelt ergibt sich aufgrund von Urkundenanforderungen aus dem Ausland die Notwendigkeit von Anzeigen zu Sterbefällen von Kriegsgefangenen. Da die Regelung des § 44 PStV offenbar diesen Personenkreis nicht (mehr) umfasst, könnte zwar für die zuständigen Standesämter eventuell § 30 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) eine Beurkundungsgrundlage bieten. Allerdings war es vorzugswürdig, durch eine Neuregelung eine eindeutige Klärung herbeizuführen.
Die Anzeige der Sterbefälle über fremdländische Kriegsgefangene wird analog zu § 43 geregelt, wonach sich die Zuständigkeit für die Beurkundung von Sterbefällen (in ehemaligen Konzentrationslagern) aus dem Sterbeort ergibt. Daher ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Kriegsgefangene verstorben ist, für die

Beurkundung zuständig. Liegt der Sterbeort nicht im Inland, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen)

Die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen der Bundesrepublik Deutschland regelt auch diverse Zuständigkeiten der Deutschen Dienststelle (WASt) im Rahmen der Ausstellung von urkundlichen Besitznachweisen für Orden und Ehrenzeichen.
Bei der Prüfung des Antrags auf Ausstellung einer Ersatzurkunde bei Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges von Angehörigen der früheren Kriegsmarine und Angehörigen der früheren Polizei war die Deutsche Dienststelle (WASt) zu beteiligen. Anträge auf Ausstellung einer Ersatzurkunde bei Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges von Angehörigen der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine), des Volkssturms im Einsatz, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt waren der Deutschen Dienststelle (WASt) zur weiteren Prüfung zuzuleiten, soweit sie vom Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, nicht erledigt werden konnten. Aufgrund des Übergangs der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) auf das Bundesarchiv waren die entsprechenden Zuständigkeiten auch in der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen anzupassen.

Zu Artikel 5 (Gesetz zum Staatsvertrag über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht)

Der Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) als bisheriger Behörde des Landes Berlin in die Zuständigkeit des Bundes wird angesichts der Bedeutung des Vorgangs durch einen Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Bund geregelt. Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags ist dessen Ratifizierung durch Landes- und Bundesgesetzgeber erforderlich. Auf Seiten des Bundes erfolgt dies durch Verabschiedung von Artikel 4.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes zum Zeitpunkt des Übergangs der Deutschen Dienststelle (WASt) in das Bundesarchiv.

Das Inkrafttreten des Artikels 4 war separat zu regeln, da der Staatsvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs rechtswirksam abgeschlossen sein muss.